

§ 117 UG Raumnutzung

UG - Universitätsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 117.

Die Universitäten sind insbesondere im Rahmen ihrer Mietrechte verpflichtet, für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken zu sorgen.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at